

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

7. Bekanntmachung 3

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 12. – 13. Juni 2013 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

VHS Rhein-Erft

8. Bekanntmachung 4-6

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2013.

Bedburg

9. Bekanntmachung 7-8

Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2012

10. Bekanntmachung 9

5. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008

Pulheim

11. Bekanntmachung 10

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
Gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW)
darf die Meldebehörde der Stadt Pulheim Auskünfte aus dem Melderegister erteilen,
soweit die/der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

12. Bekanntmachung 11

13. Änderung der Hauptsatzung vom 07.01.2013 zur Hauptsatzung vom 18.10.1999

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 12. – 13. Juni 2013 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 10. Mai 2013 bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 –3285 o. 3286) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung beträgt die Prüfungsgebühr 30,00 €.

Die Zulassung zur Fischerprüfung ist abhängig vom Zahlungseingang der Prüfungsgebühr

Bergheim, den 07.01.2013
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Wegmann

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 30.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.425.150 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.425.150 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.349.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.275.160 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2013 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	226.506,38 €
Stadt Hürth	227.860,47 €
Stadt Pulheim	196.144,64 €
Stadt Wesseling	154.488,51 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.01.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.12.2012

Hans-Peter Haupt

Hans-Peter Haupt
Verbandsvorsteher

**Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2012**

Zur bereits veröffentlichten Satzung wird noch das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, hier das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 04.01.2013

(gez.)

Koerdts
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2003,
zuletzt geändert durch die Neunte Änderungssatzung vom 12.12.2012**

Straße	Fahrbahnreinigung durch		Winterwartung der Fahrbahn durch		Bemerkungen	Anlieger- verkehr	Innerörtlicher Verkehr	Innerörtlicher Verkehr (HG-Staßen) *	Überörtlicher Verkehr
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger					
August-Macke-Straße		XX				X			
August-Macke-Straße		X	X		Von Meißweg bis Carl-Leyhausen-Allee Von Carl-Leyhausen-Allee bis Jülicher Straße	X			
Meißweg		XX					X		
St.-Lucia-Straße		XX			Winterwartung des Weges hinter der Kirche zwischen St.-Lucia-Straße und Frauweiler Ring durch die Anlieger	X			



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

**5. Änderung
der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz/LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13.11.2007 (GV NRW S. 561) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 11.12.2012 § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Bedburg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a. am 2. Sonntag vor Ostersonntag
 - b. am Pfingstmontag
 - c. am Sonntag nach dem jährlich stattfindenen Citylauf
 - d. am 3. Adventssonntag

(2) Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Kaster und Königshoven an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a. am 2. Adventssonntag

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 10.01.2013

gez.
Gunnar Koerdt
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/330.12.30

Pulheim, den 07.01.2013

Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW) darf die Meldebehörde der Stadt Pulheim Auskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit die/der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohner nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Datenübermittlung ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Ziffern 1 – 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Ziffern 1 – 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 – 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis nach den Ziffern 3 – 4 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim erhoben werden.

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

13. Änderung der Hauptsatzung vom 07.01.2013 zur Hauptsatzung vom 18.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Änderungen

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 12 das Wort „Ausländerbeirat“ durch das Wort „Integrationsrat“ ersetzt
2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Rats- und Ausschussmitglieder, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Als Verdienstaufall wird gemäß § 39 Abs. 7 i. V. m. § 45 Abs. 2 GO ein Regelstundensatz in Höhe von 11,68 € für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles darf den Höchstbetrag von 24,11 € nicht übersteigen.
3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen, und nicht weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

II. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.01.2013

Frank Keppeler
Bürgermeister